

Forst-Instruction

für die

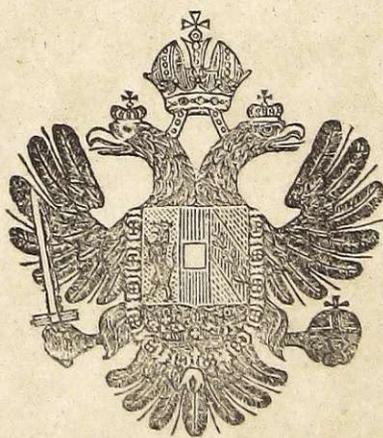
Grenz-Regimenter und Bataillons

mit

Beziehung auf das denselben untergeordnete

Wald-Personale.

B. 4988. ddo. 18. November 1839.



W i e n.

Aus der kais. königl. Hof- und Staats-Verarial-Druckerei.

1840.



Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

Forstdienst im Allgemeinen.

I. Hauptstück.

Von dem Grenz-Regiments- oder Bataillons-Wald-Personale überhaupt.

I. Abschnitt.

Vom Waldbereiter.

- §. 1. Von dem Zweck der Anstellung des Regiments-Waldbereiters oder Waldmeisters.
- §. 2. Von dessen Wirkungskreise.
- §. 3. Dessen Stellung im Regimente oder Bataillon, und vom Förster als Assistenten, wo er besteht.
- §. 4. Verhältnisse des Regiments-Waldbereiters und des übrigen gesammten Forst-Personals zur Wald-Direction.
- §. 5. Verhältnisse des Waldbereiters gegen das übrige Wald-Personale. Conduite-Listen. Verhandlungen bei den Compagnien.
- §. 6. Von dem Zuge der Dienst-Verhandlungen.
- §. 7. Von den weitem Berrichtungen des Regiments-Waldbereiters.
- §. 8. Wald-Visitation und Eintheilung der Holzschläge.
- §. 9. Leitung der Culturen.
- §. 10. Relationen, welche über die Wald-Visitationen zu erstatten sind.
- §. 11. Von den bei Wald-Visitationen von dem Waldbereiter vorzüglich zu erhebenden Gegenständen.

II. Abschnitt.

Vom berittenen Waldauffseher.

- §. 12. Von der Bestimmung des berittenen Waldauffsehers, und der Befähigung dazu.
- §. 13. Von dem Wirkungskreise und Berrichtungen desselben.
- §. 14. Von der Erscheinung des berittenen Waldauffsehers beim Compagnie-Report.
- §. 15. Von den weitem Verhaltungen des berittenen Waldauffsehers.
- §. 16. Von den Wald-Visitationen des berittenen Waldauffsehers.
- §. 17. Von der Belehrung der unberittenen Waldauffseher durch den berittenen, und wie weit Letzterm gegen Erstere ein Strafbefugniß zustehe?
- §. 18. Von der Dislocirung des berittenen Waldauffsehers.
- §. 19. Von der Forst-Repository.
- §. 20. Von den vom berittenen Waldauffseher zu unterhaltenden Protokollen.

III. Abschnitt.

Vom unberittenen Waldauffseher.

- §. 21. Von dem Zweck der Anstellung desselben.
- §. 22. Pflichten des Waldauffsehers gegen den Staat.
- §. 23. Subordination und moralisches Betragen des unberittenen Waldauffsehers.
- §. 24. Individuelle Befähigung desselben.

Einleitung

i n d i e

D i e n s t = I n s t r u c t i o n .

Forstdienst im Allgemeinen.

Die Natur bringt zwar noch jetzt, wie ehemals ohne menschliche Zuthun von sich selbst überall Holz hervor, aber nicht überall in der Menge, und von der Mannigfaltigkeit und Güte, wie die menschlichen Bedürfnisse es für jetzt und immer fordern; und sie muß demnach bald mehr, bald weniger durch Kunst unterstützt werden. Durch Kunst müssen wir nicht nur den gegenwärtigen Zustand der Waldungen erhalten, sondern auch nach allen Kräften zu verbessern, und mit dem so kunstmäßig erzogenen, und bis zum Hieb pfleglich gewarteten Holze unsere Bedürfnisse wirthschaftlich zu befriedigen suchen; daher ist es insbesondere Pflicht eines jeden wahren redlichen Forstmannes, daß er die seiner Aufsicht und Wartung vertrauten Waldungen mit dem möglichst größten Fleiße erhalte, sie mit dem möglichst kleinsten Kostenaufwande verbessere, und auf den möglichst größten Ertrag nütze.

Die Erfüllung dieser dreifachen Pflicht muß der Zweck aller betreffenden Anstalten und Bemühungen seyn. Die Summe aller dieser Bemühungen und Anstalten ist die Forstbewirthschaftung.

Die Staatsverwaltung hat diesen wichtigen Zweig der Staats-Oekonomie in der Militär-Grenze nach den dort bestehenden Dienstverhältnissen den Regiments- und Bataillons-Commanden mit Beigebung des erforderlichen Wald-Personales anvertraut.

Wichtig und oft schwer sind die Pflichten des Forstmannes; mit Redlichkeit und Verständigkeit soll er solche erfüllen; nur zu oft stürzen Mißgriffe in der Bewirthschaftung der Wälder künftige Generationen in einen drückenden Holzwan gel. Der Forstmann soll demnach so handeln, daß die Nachwelt stets

Formular A. A.

E i d.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, und gelobe Sr. Majestät dem Kaiser und König Ferdinand 2c. 2c. treu und unterwürfig zu seyn, mich gegen meine Herren Vorgesetzten mit schuldigem Gehorsam und Respect zu verhalten, Alles, was mir meine Dienst-Instruction vorschreibt, so wie alle auf meinen Dienst Bezug nehmenden bisher erlassenen und künftig noch ertheilt werdenden Vorschriften und Befehle nicht nur selbst mit allem Fleiß und Eifer zu besorgen, sondern auch darauf zu sehen, und zu halten, daß solche auch von den Betreffenden genau befolgt werden; den mir zur Aufsicht und zum Schutz anvertrauten Waldbezirk verläßlich zu visitiren, Schaden und Frevel jeder Art möglichst zu verhindern und zu entdecken, und den entdeckten getreu anzuzeigen, den Nutzen des Allerhöchsten Verars in allen Stücken zu befördern, mich zu keinen eigennützigen Handlungen gebrauchen zu lassen, solche bei Andern nicht zu dulden, noch weniger mich selbst verfänglich zu machen; mich durch kein Mittel von der treuen Erfüllung meiner Pflichten abhalten zu lassen, und mich überhaupt so zu verhalten, daß ich es vor Gott und meinen Vorgesetzten verantworten kann.

Zugleich erkläre ich unter den nämlichen Verpflichtungen, daß ich auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten bin, und wenn ich es wäre, mich alsogleich von derselben los machen, noch mich künftig in dergleichen geheime Verbindungen niemals unter keinem denkbaren Vorwande einlassen werde.

So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium durch Jesum Christum Amen.

Sig. N. N.

N. N.
Aufseher.

Daß vorstehender N. N. nunmehrige Aufseher bei dem N. N. Regimente gegenwärtigen Dienst-
eid in unserer Gegenwart mündlich geleistet hat, bestätigen wir hiermit.

Sig. N. N.

N. N.
Oberst.

N. N.
Auditor.